

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. Mai

1995

Inhalt

	Seite		Seite
Zweite Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über den Hebesatz für die Kirchensteuer und die Erhebung des Kirchgeldes vom 1. Dezember 1994 Vom 24. März 1995	107	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1995	113
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	108	Kirchlicher Vorbereitungsdienst	115
Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF Vom 16. Februar 1995	108	Kirchlicher Hilfsdienst	115
Änderung der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen Vom 16. Februar 1995	109	Jahrestagung des Verbandes Ev. Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland	116
Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994	110	Sach- und Namensverzeichnis 1994	I-XXXII
Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten über die ausstrahlungsunabhängige Nutzung von Fernsehsendungen zum Zwecke der Weiterbildung	111	Rheinischer Küstertag und Rüstzeit	117
Änderung der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen	113	Bücherei-Grundkurs	117
Aufhebung der Satzung der Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinden Düssel, Heiligenhaus, Schöller und Wülfrath	113	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	117
		Warnung vor versteckter Sektenwerbung	118
		Telefonliste des Landeskirchenamtes	119
		Personal- und sonstige Nachrichten	121
		Literaturhinweis	125
		Angebot	125

**Zweite Notverordnung
über die
Änderung und Ergänzung der Notverordnung
über den Hebesatz für die Kirchensteuer
und die Erhebung des Kirchgeldes
vom 1. Dezember 1994**

Vom 24. März 1995

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung und § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. S. 50) hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Notverordnung über den Hebesatz für die Kirchensteuer

und die Erhebung des Kirchgeldes vom 1. Dezember 1994 (KABl. S. 345), geändert durch Notverordnung vom 8. Januar 1995 (KABl. S. 52) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 1995.“

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1995

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 6907 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 5. April 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF Vom 16. Februar 1995

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

- a) Vor Vorbemerkung 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Vorbemerkungen gelten, soweit sich aus den jeweiligen Eingruppierungsregelungen nichts anderes ergibt.“
- b) Die Vorbemerkung 13 erhält folgende Fassung:
„13. (1) Die Regelungen dieser Vorbemerkungen gelten für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage entsprechend.
(2) Vergütungsgruppenzulagen gelten bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Vergütung (§ 26).
(3) Wird ein Angestellter, der eine ausdrücklich als Vergütungsgruppenzulage bezeichnete Zulage erhält, aus seiner bisherigen Fallgruppe in eine andere Fallgruppe derselben Vergütungsgruppe umgruppiert, die
– einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nicht aber die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage oder
– eine Vergütungsgruppenzulage, nicht aber einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe
vorsieht, dann gilt die bis dahin auf ihn angewandte Regelung über die Vergütungsgruppenzulage bis zum Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage für ihn weiter. Dies gilt entsprechend, wenn der Angestellte bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage seiner bisherigen Fallgruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätte.“

2. Verschiedene Berufsgruppen

In den Regelungen über die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage werden die Sätze mit dem Inhalt

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

gestrichen

in Anmerkung der Berufsgruppe

7	1.1	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
4	1.3	Kirchenmusiker
7	1.4	Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen
1	1.5	Sozialsekretäre
2	1.6	Küster
12	2.10	Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten
3	2.11	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
4	2.12	Pädagogische Mitarbeiter in Internaten
3	2.13	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
2	2.30	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst
2	2.31	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer
1	2.32	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmission
3	2.33	Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege
9	2.34	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte
3	2.40	Leiter von Heimen der Altenhilfe
13	2.41	Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
11	2.42	Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe
5	2.50	Mitarbeiter in Familienbildungsstätten
6	4.3	Techniker
6	4.4	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
3	4.5	Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft
6	5.1	Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

3. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Die Berufsgruppe 2.30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 11 wird die Anmerkungsnummer „8“ eingefügt.
- b) Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:
„⁸ Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat nach der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe

der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.-Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

4. Berufsgruppe 4.1 – Handwerker

Die Berufsgruppe 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Fallgruppe 4 wird eingefügt:
„4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe IX a“
- b) Die bisherige Fallgruppe 4 wird die Fallgruppe 5.
- c) Folgende neue Fallgruppe 6 wird eingefügt:
„6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“
- d) Die bisherigen Fallgruppen 5 bis 21 werden die Fallgruppen 7 bis 23 mit der Maßgabe, daß in den bisherigen Fallgruppen 6, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 die angegebenen Fallgruppenbezeichnungen jeweils um zwei Ziffern angehoben werden.

5. Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen

Die Berufsgruppe 4.4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Fallgruppe 4 wird eingefügt:
„4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe IX a“
- b) Die bisherige Fallgruppe 4 wird die Fallgruppe 5.
- c) Folgende neue Fallgruppe 6 wird eingefügt:
„6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“
- d) Die bisherigen Fallgruppen 5 bis 22 werden die Fallgruppen 7 bis 24 mit der Maßgabe, daß in den bisherigen Fallgruppen 6, 10, 11, 13 bis 16, 19 bis 21 die angegebenen Fallgruppenbezeichnungen jeweils um zwei Ziffern angehoben werden.
- e) In der Anmerkung 4 wird die Angabe „15 und 17“ durch die Angabe „17 und 19“ ersetzt.

6. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

Die Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 19 wird die Anmerkungsnummer „5“ eingefügt.
- b) Folgende neue Anmerkung 5 wird eingefügt:
„5 Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal kann bei Mitarbeitern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erfüllen und sich durch herausragende Kenntnisse und Leistungen auszeichnen, nach Vollendung des 45. Lebensjahres und mindestens fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der Fallgruppe 17 von der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgesehen werden.“
- c) Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 7 werden die Anmerkungen 6 bis 8 mit der Maßgabe, daß in den Fallgruppen 17, 19 bis 21, 23 bis 26 die bisherigen Anmerkungsnummern „5“, „6“ und „7“ durch die Anmerkungsnummern „6“, „7“ und „8“ ersetzt werden.

§ 2

Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (PVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 21 zu Abschnitt A wird der Satz

„Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Mai 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 16. Februar 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Änderung der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen Vom 16. Februar 1995

§ 1

Änderung der Beurlaubungsordnung

Die Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen (BO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens achtzehn Stunden wöchentlich beträgt“ gestrichen.
2. In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Angestellte, die unter § 3 Satz 1 Buchst. n oder Satz 2 oder SR 2y BAT-KF fallen. Absatz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die unter § 3 Abs. 1 Buchst. m oder Absatz 3 oder SR 2k MTL II-KF fallen.“
3. In § 1 wird der bisherige Absatz 2 der Absatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen
vom 21. Juni 1985
in der Fassung vom 8. Dezember 1994**

Nr. 39880 Az. 15-7-7

Düsseldorf, 5. April 1995

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 1994 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die vorgenannte Verordnung geändert und den Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses fortgeschrieben. Die jetzt geltende Fassung lautet:

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen
vom 21. Juni 1985
in der Fassung vom 8. Dezember 1994**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABI. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlernamen
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeit
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2

Meldedaten der Familienangehörigen

(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname

- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlernamen
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeit
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erho-

ben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 1994

Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten über die ausstrahlungsunabhängige Nutzung von Fernsehsendungen zum Zwecke der Weiterbildung

Nr. 6626 Az. 12-8-9-2

Düsseldorf, 23. März 1995

Nach einer langjährigen Verhandlungszeit ist es nun zwischen den beiden großen Kirchen und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) zum Vertragsabschluß gekommen. Der Vertrag gestattet den Kirchen und ihren Untergliederungen sowie ihren Institutionen und Einrichtungen (auch den der Rechtsform nach selbstständigen) die Nutzung einschlägiger Fernsehsendungen für Weiterbildungszwecke.

Den Vertrag geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstraße 32, 80538 München
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Straße 11, 81667 München
3. Verwertungsgesellschaft Wort, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestraße 49, 80336 München
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn
– nachfolgend **Vertretungsgesellschaften** genannt –
und

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover
– nachfolgend **EKD** genannt –

wird folgender

Gesamtvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Evangelischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierunter sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.
2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM - Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML - Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung

3. Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N 3 aktuell, N 3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reisewege der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und?, Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERNativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft

§ 2

Rechteeinräumung

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen auf Grund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen der EKD und ihren Gliedkirchen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren gesamtkirchlichen, regionalen und örtlichen Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (auch den der Rechtsform nach selbstständigen) das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.
2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens 12 Monate nach der Aufnahme zu löschen.

Protokollerklärung:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- oder Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiederga-

be außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

§ 3

Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt die EKD eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten).
Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.
2. Die nach Ziffer 1 bzw. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zuzügl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres fällig. Die EKD wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstunden) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.
3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die von der EKD gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

§ 4

Repräsentativerhebung

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativerhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen,
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten,
- Tag der Aufnahme,
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden.

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativerhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtung, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativerhebung in Auftrag zu geben. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für die EKD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Die EKD wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

§ 5

Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteinräumung nach §§ 1 und 2 Abs. 1 beziehen, stellen die Verwertungsgesellschaften die Träger der Weiterbildungseinrichtungen auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.

2. Soweit darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Evangelische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) geltendgemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

Protokollerklärung:

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben oder wahrnehmen:

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH: Originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte: Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).
3. Verwertungsgesellschaft Wort: Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).
4. GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH: Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst: Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Filmproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen).

§ 6

Geltungsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit der EKD für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

München, den 7. Februar 1995

VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)

Hannover, den 14. Februar 1995

Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender

Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Anlage 1

zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und der EKD

Hinsichtlich der Vergütungsregelung gem. § 3 des Vertrages wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Für das Jahr 1995 bemißt sich die Höhe der für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliothek auf 2,4 % der Gesamtkosten, wobei die Vertragsparteien von einem Aufwand in Höhe von DM 81,- pro Unterrichtsstunde ausgehen. Als Anteil an den Lern- und Bibliothekskosten werden 25 % für die Nutzungsrechte für Fernsehsendungen gem. §§ 1 und 2 des Gesamtvertrages vereinbart. Die Gesamtanzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden wird für die Abschlagszahlung mit dem Stand 1990 in Höhe von 1.012.832 angenommen.
2. Auf der Basis eines durchschnittlichen Einsatzes von 20 Minuten Fernsehsendung bei 10 Abenden mit je 2 Unterrichtsstunden (20 Unterrichtsstunden = 900 Minuten) fallen DM 0,22 Nutzungsgebühr an. Bei 20 unterstellten Unterrichtsstunden für DM 0,22 entfällt auf die Unterrichtsstunde DM 0,011. Bezogen auf die im Jahr 1990 ausgewiesenen 1.012.832 Unterrichtsstunden beträgt die Abschlagszahlung für das Jahr 1995 DM 11.141,15 zuzügl. 7 % MwSt.

München, den 7. Februar 1995

VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)

Hannover, den 14. Februar 1995

Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender
Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Änderung der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen

Nr. 33860 II Az. 14-17-3

Düsseldorf, 28. März 1995

Die Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen vom 17. November 1994 (KABl. 12/94, S. 370), werden wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Ziffer 6 angefügt mit dem Wortlaut:
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Maßnahmen, deren Kosten überwiegend durch Dritte (nichtkirchliche Stellen) finanziert werden.
2. Die Fußnote 4 entfällt.

Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung der Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinden Düssel, Heiligenhaus, Schöller und Wülfrath

Nr. 5265 II Az. 41 Heiligenhaus 11 Düsseldorf, 23. März 1995

Hiermit geben wir die Aufhebung der Satzung der Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinden Heiligenhaus, Düssel, Schöller und Wülfrath vom 1. März 1989 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1995

10307 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 31. März 1995

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen/Studenten der Theologie:

Albrecht, Christof aus Wuppertal

Balzk, Christoph aus Leimen

Basse, Volker aus Essen

Baumgardt, Eva aus Bochum

Blaschta, Jens aus Wuppertal

Bodewig, Tanja aus Wuppertal

Böttcher, Johannes aus Bonn

Brödner, Florian aus Rheinbach

Clever, Matthias aus Bonn

Dahl, Ingeborg aus Bonn

Dahlhaus, Ulrike aus Köln

Drüen, Vera aus Moers

Flader, Dörthe aus Euskirchen

Gerhardt, Wolfgang aus Heidelberg

Gieselmann, Lutz aus Wuppertal

Gottwald, Kerstin aus Mülheim

Hannemann, Andreas aus Bonn

Harbeck, Wiebke aus Bonn

Heitmann, Anne aus Heidelberg

Hilbricht, Christian aus Bonn

Hörnchen, Dagmar aus Bonn

Hoffmann, Herwig aus Wuppertal

Horstmann, Kai aus Bonn

Imig, Kornelia aus Bochum

Karthaus, Kirsten aus Bonn

Klumb, Astrid aus Bonn

Leistner, Stefan aus Essen

Lütgendorf, Jochen aus Hildesheim

Marquardt, Jonas aus Pulsheim

Meier, Erika aus Essen

Meißburger, Frank aus Bochum

Mennecken, Simone aus Bochum

Meyer, Dirk aus Münster

Modrof, Eric aus Marburg

Murthum-Wiemer, Annegret aus Tübingen

Neumann, Nannette aus Heidelberg

Ney, Iris aus Bonn

Nikodemus, Rafael aus Remagen

Oberländer, Katrin aus Köln

Plagge, Andreas aus Münster

Ploch, Oliver aus Göttingen

Rauber, Marion aus Bonn
 Raunig, Ernst aus Remscheid
 Röhm, Eckhard aus Bonn
 Rudolph, Vera Brigitte aus Heidelberg
 Rüsck, Reiner Andreas aus Willich
 Ruhl, Clemens aus Bochum

 Saalmann, Antje aus Bonn
 Schiel, Karin aus Bonn
 Schipper, Bernd aus Bonn
 Schmitt, Udo aus Bonn
 Schwärzl-Linke, Gabriele aus Dinslaken
 Seim, Andrea aus Berlin
 Sitzler, Dorothea aus Bonn
 Solmecke, Irina aus Bonn
 Stahlecker, Astrid-Marina aus Mainz
 Studemund, Redmer aus Heidelberg

 Tillmann, Thomas aus Bonn

 Wacker, Sylvia aus Leimen
 Weinberg, Jörg aus Tübingen
 Widdig, Reinhild aus Köln
 Winkler, Jörg aus Bonn
 Zerbe, Annette aus Heidelberg

 Die zweite Theologische Prüfung haben bestanden die
 Vikarinnen/Vikare:
 Alsdorf, Volker aus Ohsweiler
 Becker, Birgit aus Düsseldorf
 Becker, Martin aus Trier
 Berg, Klaudia aus Oberhausen
 Bleckmann, Christof aus Monheim
 Blunk, Kerstin aus Essen
 Böckler, Annette aus Wuppertal
 Böß, Angela aus Wesel
 Bonnhoeffer, Matthias aus Bonn
 Breitzkreutz, Ralf aus Düsseldorf
 Christofzik-Trott, Isa aus Heidelberg
 Deterding, Joachim aus Bonn
 Dorlaß-Müller, Monika aus Köln
 Dürholt, Dietmar aus Dinslaken
 Eidmann, Christoph aus Hilden
 Fersing, Christina aus Bonn
 Förster, Thomas aus Duisburg
 Gattwinkel, Hilmar aus Oberhausen
 Gohlke, Martin aus Hilden
 Gosling, Nanette aus Essen
 Greve, Marion aus Essen
 Greve, Roland aus Essen
 Grode, Ernst Dieter aus Bad Breisig
 Groß, Josef aus Remscheid
 Grünschloß, Dr. Andreas
 Gruyters, Volker aus Düsseldorf

Hagen, Thomas aus Bonn
 Hammelsbeck, Daniela aus Karben
 Harnisch, Marion aus Alfter
 Hehl, Friedrich aus Neunkirchen
 Heimbucher, Gisela aus Wuppertal
 Heinhaus, Brigitta aus Leverkusen
 Hüls, Stephan aus Solingen

 Iversen, Birgit aus Burgsolms

 Junge, Matthias aus Lahnau

 Keil, Michael aus Remscheid
 Kiderlen, Hans-Joachim aus Magdeburg
 Kirchhöfer, Ute aus Münster
 Knabe, Jürgen aus Gummersbach
 Kolbe-Vennemann, Kerstin aus Usingen
 Kühne, Roland aus Krefeld

 Lösckcke, Dr. Eberhard aus Essen
 Loos, Andreas aus Bonn

 Martin, Stefanie aus Saarbrücken
 Meinert, Birgit aus Duisburg
 Meszkatis, Angelika aus Saarbrücken
 Minnich, Dorothee aus Fischbach
 Mühling, Andreas aus Bonn
 Müller, Dagmar aus St. Augustin

 Nachtmann-Schmitz, Birgit aus Duisburg
 Niesel, Volker aus Remscheid
 Niesluchowski, Vera Brigitta aus Ensheim
 Nilius, Udo aus Saarbrücken
 Noack-Mündemann, Sybille aus Köln
 Noll, Heidi aus Bonn

 Otten, Udo aus Bonn

 Rath, Klaus aus Wuppertal
 Reibis, Martin aus Krefeld
 Reichling, Katja aus Gelsenkirchen
 Reinhardt, Karin aus Kempen
 Reuter, Ingo aus Duisburg
 Rönchen, Markus aus Wuppertal
 Rösner, Heribert aus Düsseldorf

 Sander, Christel aus Stolberg
 Schaefer, Markus aus Rheinbach
 Schaller, Rahel aus Essen
 Schaper, Dorothee aus Köln
 Schmidt, Ernst-Albrecht aus Duisburg
 Schmitz-Kahmen, Katrin aus Wuppertal
 Scholten, Bernd-Ekkehart
 Schrader, Jens Richard aus Essen
 Schrey, Norbert aus Königswinter
 Schüller, Sonja aus Düsseldorf
 Schwark, Christian aus Essen
 Seibel, Thomas aus Reichshof-Wiehl
 Simon, Anne aus Wuppertal
 Stein, Jürgen aus Bonn

Sünner-Leister, Ulrike aus Siegburg
 Sukopp, Josef aus Bad Münstereifel
 Thon, Patricia Marlene aus Düsseldorf
 Wachsmuth, Carolin aus Oberhausen
 Weber-Ritzkoswsky, Matthias aus ABlar
 Zimmermann-Fröb, Christiane aus Velbert

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungsgesetzes hat erfolgreich teilgenommen:

Weik-Schäfer, Claudia aus Rheinbach

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 87 Studentinnen/Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Vorbereitungsdienst

10308 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 31. März 1995

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Albrecht, Christof
 Balzk, Christoph
 Basse, Volker
 Blaschta, Jens
 Böttcher, Johannes
 Clever, Matthias
 Coeveland, Dr. Markus
 Dahl, Ingeborg
 Drüen, Vera
 Gerhardt, Wolfgang
 Gieselmann, Lutz
 Gottwald, Kerstin
 Harbeck, Wiebke Elisabeth
 Heitmann, Anne
 Hilbricht, Christian
 Hörnchen, Dagmar
 Hoffmann, Herwig
 Horstmann, Kai
 Karthaus, Kirsten
 Klumb, Astrid
 Körber, Carsten
 Lütgendorf, Jochen

Marquardt, Jonas
 Meier, Erika
 Mennecken, Simone
 Meyer, Dirk
 Modrof, Eric

Ney, Iris

Oberländer, Katrin

Ploch, Oliver

Rauber, Marion

Raunig, Ernst

Röhm, Eckhard

Rudolph, Vera Brigitte

Rüsch, Reiner Andreas

Ruhl, Clemens

Schröder, Caroline

Schwärzl-Linke, Gabriele

Seim, Andrea

Seim, Michael

Sitzler, Dorothea

Solmecke, Ellen Irina

Studemund, Redmer

Weik-Schäfer, Claudia

Widdig, Reinhild

Winkler, Jörg

zum 1. September 1995:

Murthum-Wiemer, Annegret

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Hilfsdienst

10309 Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 31. März 1995

In den kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin/Pastor wurden aufgenommen:

zum 1. April 1995:

Alsdorf, Volker

Appel, Christian

Becker, Birgit

Becker, Martin

Berg, Klaudia

Bleckmann, Christof

(eingeschränktes Dienstverhältnis –50%)

Blunk, Kerstin

Böß, Angela

Bonnhoeffer, Matthias

Breitkreutz, Ralf

Christofzik-Trott, Isa

Deterding, Joachim
 Dorlaß-Müller, Monika
 Dürholt, Dietmar
 Eidmann, Christoph
 Ester, Andreas
 Fersing, Christina
 Frickenschmidt, Annerose
 Funkschmidt, Kai
 Gattwinkel, Hilmar
 Gohlke, Martin
 Gosling, Nanette
 Greve, Marion
 Greve, Roland
 Grode, Ernst Dieter
 Groß, Josef
 Gruyters, Volker
 Hagen, Thomas
 Hammelsbeck, Daniela
 Harnisch, Marion
 Hehl, Friedrich
 Heimbucher, Gisela
 Heimbucher, Marin
 Heymer, Christine
 Hüls, Stephan
 Iversen, Birgit
 Jacobi, Bernhard
 Junge, Matthias
 Keil, Michael
 Kirchhöfer, Ute
 Knabe, Jürgen
 Kolbe-Vennemann, Kerstin
 Krakow, Ulrike
 Kühne, Roland
 Löschcke, Dr. Eberhard
 Loos, Andreas
 Martin, Stefanie
 Meinert, Birgit
 Meszkatis, Angelika
 Michels, Tanja
 Minnich, Dorothee
 Mühling, Andreas
 Müller, Dagmar
 Nachtmann-Schmitz, Birgit
 Niesel, Volker
 Niesluchowski, Vera
 Nilius, Udo
 Noack-Mündemann, Sybille
 Noll, Heidi
 Rath, Klaus
 Reibis, Martin

Reinhardt, Karin
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis –50%)
 Reuter, Ingo
 Rönchen, Markus
 Rösner, Heribert
 Sander, Christel
 Schaefer, Markus
 Schaper, Dorothee
 Schmidt, Ernst-Albrecht
 Schmitz-Kahmen, Katrin
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis –50%)
 Scholten, Bernd-Ekkehart
 Schrader, Jens
 Schraml, Carsten
 Schrey, Norbert
 Schüller, Sonja
 Schwark, Christian
 Seibel, Thomas
 Sukopp, Josef
 Stein, Jürgen
 Thon, Patricia Marlene
 Ventur, Birgit
 Wachsmuth, Carolin
 Wassill, Petra
 Weber-Ritzkoswsky, Matthias
 Zimmermann-Fröb, Christiane
zum 1. Mai 1995:
 Bajohr, Klaus
zum 1. Juni 1995:
 Lecke, Claudia

Das Landeskirchamt

Jahrestagung des Verbandes Ev. Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland

Nr. 10666 Az. 13-17-1-3

Düsseldorf, 18. April 1995

Der Verband Ev. Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt seine 125. Jahrestagung vom 26. Juni – 28. Juni 1995 in Hellenthal/Eifel (Kirchenkreis Aachen) durch. Thema: „Die Zukunft des Religionsunterrichts“.

Vorträge:

„Die Situation des Religionsunterrichts unter der Perspektive des Zusammenwachsens von Ost- und Westdeutschland“ – Oberkirchenrat Bewersdorff, Düsseldorf

„Die Zukunft des Religionsunterrichts (Inhalte und Ziele im ökumenischen Kontext) – aus röm.-kath. Sicht“ – Dr. H.-W. Winden, Zentralstelle Bildung, Deutsche Bischofskonferenz in Bonn

„Die Zukunft des Religionsunterrichts (Inhalte und Ziele im ökumenischen Kontext) – aus ev. Sicht“ – Dozentin Dr. U. Baumann, Päd.-Theol. Institut der Ev. Kirche im Rheinland, Bonn-Bad Godesberg

Gesprächsabend mit der Kirchenleitung:

Gespräch mit dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, D. Peter Beier, zur gegenwärtigen ökumenischen Lage und anderen Fragen

Exkursion:

Besuch bei der Ev. Gemeinde in Malmedy, Belgien

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen. Informationen und Anmeldungen: Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon und Fax-Nr. (0 67 62) 58 28.

Das Landeskirchenamt

Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 12. Juni 1995 in der Stadthalle Wetzlar ihren 94. Küstertag durch. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr im „Dom zu Wetzlar“. Der Gottesdienst (Liturgie und Predigt) wird von Herrn Dr. Ullrich Wimmer gestaltet.

Die Tagung wird um 11.00 Uhr in der Stadthalle Wetzlar fortgesetzt. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in der Kirche und/oder dem Gemeindehaus verrichten. Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung freizustellen. Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an
Küster Heinz Kleber, Bachstraße 53, 35614 Asslar.

Im Anschluß an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft vom 12. Juni bis 16. Juni 1995 eine Rüstzeit im „Haus Bierenbach“ in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Besichtigungsfahrt und weitere Nebenkosten werden sich auf ca. DM 390,- belaufen. Für Mitglieder übernimmt die Arbeitsgemeinschaft einen Teil der Kosten, so daß deren Kostenanteil DM 280,- beträgt. Die Anmeldungen für die Rüstzeit sind zu richten an
Küster Kurt Heuwold, Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal.

Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. In diesem Jahr stehen auf der Tagesordnung: Bibelarbeiten, Informationen zu berufsspezifischen Fragen, Referat und Diskussion über das Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise zum Thema „Homosexuelle Liebe“ und die Beratungsergebnisse der Landessynode. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird.

Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin/dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr. 11260 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 6. April 1995

Die Ev. Kirche im Rheinland führt im November 1995 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin/zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom **18. – 25. November 1995 im Film Funk Fernseh Zentrum Düsseldorf.**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Büchereien oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes NRW. Wir sind Mitglied im Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Beitrag von 105,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der **31. Juli 1995**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 9292 Az. 11-5-5 Götterswickerhamm

Düsseldorf, 28. März 1995

Kirchengemeinde: Götterswickerhamm

Kirchenkreis: Dinslaken

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm



Das Landeskirchenamt

Nr. 10582 Az. 11-5-5 Spellen-Friedrichsfeld
Düsseldorf, 10. April 1995

Kirchengemeinde: Spellen-Friedrichsfeld

Kirchenkreis: Dinslaken

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld



Das Landeskirchenamt

Warnung vor versteckter Sektenwerbung

Nr. 11359 Az. 12-12-2 Düsseldorf, 11. April 1995

Die Organisation „Narconon Norddeutschland“ in Itzehoe verschickt Werbebriefe. Darin bieten ehemalige Betroffene Auf-

klärung und Hilfe für Drogenabhängige an. Zugleich werden Bücher zur Drogenfrage angeboten, die schriftlich bestellt werden können.

Bei „Narconon“ handelt es sich jedoch weder um eine fachlich qualifizierte Therapie-Einrichtung noch um eine staatlich anerkannte und geförderte Selbsthilfe-Initiative. Vielmehr wird hier, ungeachtet formaler Selbständigkeit nach Methoden der von L. R. Hubbard gegründeten Scientology-Sekte gearbeitet. Nach dem sekteneigenen Handbuch „Was ist Scientology?“ handelt es sich bei der Narconon um „das Drogen-Rehabilitationsprogramm, das L. Ron Hubbards Technologie auf diesem Gebiet verwendet“.

In der Werbung angegebene hohe Erfolgsquoten wurden bei unabhängigen Untersuchungen nicht bestätigt. Ein Gutachten der Berliner Drogenbeauftragten Heckmann kommt vielmehr zu dem Ergebnis: „Über die . . . Bedenken gegen die beim Narconon e.V. verwendeten Methoden hinaus besteht auch prinzipiell das Risiko, daß auf Grund der Teilnahme am Narconon-Programm eine langfristige Bindung an die Ideologie und Organisation der Scientology-Kirche e.V. entsteht“. (Der Kassenarzt, 11. 9. 1991).

Von jeglicher Kontaktaufnahme mit „Narconon“ ist dringend abzuraten. Betroffene sollten an anerkannte kirchliche und staatliche Drogenberatungsstellen verwiesen werden.

Das Landeskirchenamt

**Telefonliste
des Landeskirchenamtes**

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Fiebig am 19. März 1995 in der Kirchengemeinde Hilden.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Jansen am 26. März 1995 in der Kirchengemeinde Swisttal.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Kreppke am 25. März 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost.

Vikarin Rahel Schaller am 25. März 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Sprengel am 19. März 1995 in der Kirchengemeinde Gemarke.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Ude am 12. März 1995 in der Kirchengemeinde Rechtenbach.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Ventur am 11. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Neviges.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelfer Bernhard Angermeier, Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, am 19. März 1995.

Mechthild Palberg-Feierabend, Kirchengemeinde Altwied, Kirchenkreis Wied, am 26. März 1995.

Predigthelferin Hannelore Schmiss, Kirchengemeinde Burscheid, Kirchenkreis Leverkusen, am 12. März 1995.

Predigthelfer Klaus-Henning Schulze, Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, am 25. März 1995.

Predigthelferin Hildegard Waschik, Johanneskirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 19. März 1995.

Predigthelferin Helga Withöft, Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, am 12. März 1995.

Berufen/Pfarrstellen:

Landespfarrer Hermann Gert Preßler zum Inhaber der 2. Landespfarrstelle beim Ev. Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim Westdeutschen Rundfunk in Köln mit Wirkung zum 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 10.

Pastorin im Sonderdienst Katja Kriener mit Wirkung vom 1. März 1995 zur Landespfarrerin für die Studienstelle Christen und Juden. Gemeindeverzeichnis S. 25.

Pfarrer Gerd Kolakowski zum Pfarrer des Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 111.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg Ott zum Pfarrer der Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen. Gemeindeverzeichnis S. 112.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Ulrich Kock-Blunk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 275.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Anne Bremicker in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Karnap, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Thomas Druffel von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Lehrerin i. A. Silke Hilgeroth vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Karin Kamann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Reinhold Kötter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchenkreisen Wetzlar und Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Marzusch in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Christian Möring in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Anstaltskirchengemeinde „Hephata“ Ev. Bildungs- und Pflegeanstalt, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Gabriele Nettelbeck von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Rita Schmidt vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchenverwaltungsrat Sieghard Schwinning vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 383.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Siedow in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Claudia Steinberger vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Peter Suder in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bernkastel-Kues, Kirchenkreis Trier, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Wirths in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Hans-Georg Nagel, bisher Kirchenkreis An Nahe und Glan, wechselt mit Wirkung vom 1. April 1995 in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Pfarrer Christoph Pompe, bisher Kirchenkreis Oberhausen, Ev. Beratungsstelle für Kirche, Jugendliche und Erwachsene, wechselt mit Wirkung vom 1. September 1995 in eine Pfarrstelle der Lippischen Landeskirche. Gemeindeverzeichnis S. 461.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Gerd-Walter Buskies, Kirchengemeinde Nümbrecht (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1995. Gemeindeverzeichnis S. 103.

Pfarrer Michael Kimling-Wegener, Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, mit Wirkung vom 1. Mai 1995. Gemeindeverzeichnis S. 473.

Entlassen:

Pastorin Sabine Ahrens nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Michael Benedetti nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Ulrike Berning nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Volker Bier nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Anne Bremicker nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Gertrud Csöff nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Gesa Francke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Inge Gaebel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Kirchengemeinde-Inspektor Ralf Gerlach vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf eigenen Antrag.

Pastorin Monika Greier-Morck nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Gebhard von Grumbkow nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Jürgen Gundalin nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Manfred Hein-Dürr nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Björn Heymer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Andreas Horn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Daniel Kaufmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Ute Kaufmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Brigitte Keuer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Ellen Kienner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 24. März 1995.

Pastorin Annette Köhler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Burkhard Kuban nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Elke Kuhn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Sven Letmathe nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Heike Marzusch nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Christiane Münker nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Joachim Nowicki nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Krimhild Pulwey-Langerbeins nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastor Holger Reiprich-Meurer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Landeskirchen-Inspektoren-Anwärterin Dorit Schreier auf eigenen Antrag durch Widerruf des Kirchenbeamtenverhältnisses zum 1. April 1995.

Pastor Christian Silbernagel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pfarrer Harald Steindorf mit Ablauf des 31. März 1995.

Pastor Sven-Gunnar Torjuul nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Studienrat i.K. Andreas Walker vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen auf eigenen Antrag.

Pastor Torsten Weiler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Barbara Zimmer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pastorin Anja Zimmermann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Jörg-Lothar Berger, Kirchengemeinde Bad Honnef (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1995. Gemeindeverzeichnis S. 511.

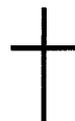
Kirchengemeinde-Oberamtsrat Paul Kranenberg von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum 1. Juni 1995.

Pfarrer Karl Theodor Münzenberg, Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1995. Gemeindeverzeichnis S. 428.

Pfarrer Werner Pohl, Kirchengemeinde Burbach (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1995. Gemeindeverzeichnis S. 492.

Kirchengemeinde-Amtsrat Alfred Reusch von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Mai 1995.

Pfarrer i. W. Dieter Schraut mit Wirkung vom 1. Juni 1995.



Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich zu mir ziehen. Johannes 12, 32

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hans Abel am 19. März 1995 in Rengsdorf, zuletzt Pfarrer und Superintendent in Rengsdorf, geboren am 2. März 1912 in Pölsnitz/Schlesien, ordiniert am 15. Oktober 1939.

Pfarrer i. W. Michael Höhndorf am 25. März 1995 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag im Kirchenkreis Krefeld, geboren am 22. Januar 1940 in Berlin, ordiniert am 24. Mai 1970 in Essen.

Pfarrer i. R. Otto Meyer am 13. Februar 1995 in Crailsheim, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf, geboren am 10. September 1904 in Bednohren (Ostpr.), ordiniert am 25. Juli 1934 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer i. R. Martin Schmidt am 3. März 1995 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in Daubhausen, geboren am 21. Juni 1908 in Lolowoea/Indonesien, ordiniert am 12. November 1933 in Essen-Altstadt.

Superintendent i. R. Wilhelm Veit am 25. März 1995, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Krefeld, geboren am 14. Oktober 1908 in Neuenhain im Taunus, ordiniert am 13. Mai 1934 in Frankfurt.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg ist eine weitere halbe – 8. – Schulpfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht an der Glasfachschule Rheinbach – errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Vereinigten-Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1995 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1995 die Bezeichnung der Pfarrstellen wie folgt geändert: die jetzige 2. Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle (Bezirk Puderbach), die jetzige 3. Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle (Bezirk Niederwambach), die jetzige 4. Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle (Bezirk Oberdreis). Die 4. Pfarrstelle ist mit Wirkung vom 1. Juni 1995 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen, zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts an der Mies-van-der-

Rohe-Schule der Stadt Aachen, ist sofort – spätestens zum 1. August 1995 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Schule führt metall- und bautechnische Berufsschulklassen und die entsprechenden Vollzeitformen. Nach dem Unfalltod des bisherigen Stelleninhabers wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der die sehr fruchtbare, schülernahe, ökumenisch-offene Arbeit fortsetzt und eine aktive außerschulische Arbeit pflegen möchte. Erfahrungen im Berufsschulbereich und/oder eine besondere erwachsenenpädagogische Qualifikation sind erwünscht. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den Evangelischen Religionsunterricht, Pfarrer Peemöller, Telefon (02 41) 1 46 15. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde G u m m e r s b a c h sucht für eine freigewordene Pfarrstelle in Gummersbach-Bernberg eine/einen Pfarrerin/Pfarrer. Gummersbach ist Kreisstadt des Oberbergischen Kreises, hat 52.000 Einwohner, und liegt in einer schönen, walddreichen Gegend mit vielen Talsperren. Am Ort befinden sich zwei Gymnasien, eine Realschule, eine Ingenieurschule sowie Berufs- und Fachoberschulen. Die Stadt hat gute Verkehrsverbindungen nach allen Richtungen, besonders nach Köln, Wuppertal und Hagen (BAB Sauerlandlinie, BAB Köln-Olpe in unmittelbarer Nähe). In der Gemeinde (5 Pfarrstellen – 12.000 Gemeindeglieder) ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Der Pfarrbezirk Gummersbach-Bernberg hat etwa 3.100 Gemeindeglieder, die zur Hälfte in einem dörflichen Gemeindekern wohnen und zur anderen Hälfte in einem dazwischenliegenden Neubaugebiet (z. T. auch mit Hochhäusern). Vorhanden sind ein modernes Gemeindehaus mit Jugendzentrum, neuem Kindergarten, hauptamtlichem Jugendleiter und hauptamtlicher Küsterin. Durch Schwestern und Pfleger der Diakoniestation Gummersbach wird der Bezirk Bernberg mitversorgt. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, mit den vier anderen Pfarrern und einem konstruktiv mittätigen Presbyterium zusammenzuarbeiten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 100. Auskünfte erteilt das Ev. Gemeindeamt in Gummersbach, Telefon (022 61) 2 21 33. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Herrn Pfarrer Ostermann, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde R a t i n g e n, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 13. April 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 178. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 40822 Mettmann, zu richten.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist die Stelle des Diakoniefarrers (Gemeindeverzeichnis S. 183) zum 1. Januar 1996 wieder zu besetzen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat die Aufgabe, alle diakonischen Belange der 25 Düsseldorfer Kirchengemeinden gegenüber der Stadt und anderen Partnern in der sozialen Arbeit zu vertreten sowie innerkirchlich das diakonische Engagement zu fördern. Insbesondere hat sie/er die Aufgabe, die „Diakonie in Düsseldorf – Evangelischer Gemeindedienst im Kirchenkreisverband e.V.“ verantwortlich zu leiten. Das geschieht in enger Zusammenar-

beit mit dem Vorstand, seinen Ausschüssen und in gemeinsamer Verantwortung mit den vier Abteilungsleitern (kollegiale Leitungskonferenz). Diakonie in Düsseldorf ist zentrale diakonische Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinden und Verband der Wohlfahrtspflege. Sie ist tätig in Bereichen der Jugend- und Familienhilfe, der Gefährdetenilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Suchtkrankenhilfe und der Altenhilfe. Die Arbeit geschieht in offenen Formen und zahlreichen Einrichtungen der genannten Fachbereiche. Zur Diakonie in Düsseldorf gehören rund 1.100 hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Jahresetat beträgt ca. 90 Mio. DM. Erwartet werden von der Pfarrerin/dem Pfarrer theologische Kompetenz im Dialog mit den humanwissenschaftlich orientierten Berufen, der Wille zur Personalführung, die Fähigkeit, in betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen denken und handeln zu können, die aktive Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit, bei allem die Erfahrung und das persönliche Geschick zur Vertretung von Diakonie im öffentlichen und kirchlichen Bereich. Nähere Auskünfte erteilen Stadtsuperintendent Gerhard Gericke und Diakoniefarrer Konrad Seidel. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, Stadtsuperintendent, Bastionstraße 4, 40213 Düsseldorf.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde K a a r s t, Kirchenkreis Gladbach, ist frühestens zum 1. April 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen (zu 50 %). In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 282. Bewerbungen sind bis spätestens 30. September 1995 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg ist die 8. kirchliche Pfarrstelle, eine halbe Berufsschulpfarrstelle zur Ertelung Ev. Religionsunterrichtes an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach, zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Deutz, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist zum 1. November 1995 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 346. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde A l t e n b e r g, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. Januar 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 363. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 8. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. Dezember 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen) ist zum 1. Januar 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 413. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 1. Februar 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Kleine Katechismus D. Martin Luthers und der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 485. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Honnef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. März 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 511. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. August 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 514. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebach, Kirchenkreis Völklingen, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 557. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen, zu richten.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir (Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost) sind das Verwaltungsamt für sechs evangelische Kirchengemeinden im Düsseldorfer Osten und suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) Personalsachbearbeiter/in bzw. Vergütungsabrechner/in mit 20 Wochenstunden zunächst als Schwangerschafts- bzw. Erziehungsurlaubsvertretung. Die Vergütung erfolgt – je nach Qualifikation – bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF. Wir haben gleitende Arbeitszeit und zahlen Fahrgeld (Ticket 2000). Nähere Informationen gibt Ihnen gerne Herr Druffel, Telefon (02 11) 9 91 90 20. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, Schumannstraße 89, 40237 Düsseldorf.

Literaturhinweis

Hinweis zur Presbyterwahl 1996: Die Broschüre „**Presbyterwahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyterwahl 1996**“ ist erschienen. Sie enthält außer dem neuen Presbyterwahlgesetz und den vom Landeskirchenamt herausgegebenen Ausführungsbestimmungen weitere Hinweise und Erläuterungen mit relevanten Rechtsbestimmungen zur Presbyterwahl, das neugefaßte Mitarbeiterwahlgesetz sowie einen handlichen Terminplan. Die Broschüre wird den Gemeinden zum Preis von 5,- DM (zuzügl. Versandkosten) angeboten; die Druckerei gewährt bei Abnahme von 50 Ex. 5 %, ab 100 Ex. 10 % Mengenrabatt. Bestellungen bitten wir an die Druckerei C. Blech, Postfach 10 02 29, in 45402 Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 47 51 03/04, Telefax (02 08) 47 07 98, zu richten.

Angebot

Gestetner-Vervielfältiger Typ 420 und Gestetner-Schablonen-Brenngerät Typ 4191 preisgünstig abzugeben. Anfragen: Ev. Gemeindeamt Hösel, Bahnhofstraße 175, 40883 Ratingen, Telefon (0 21 02) 96 91-12.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzelexemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
